

Kurztitel

Blutspenderverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 100/1999

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

31.03.1999

Außerkrafttretensdatum

14.01.2010

Text**Übergangs- und Schlußbestimmungen *1)**

§ 13. (1) Die Verwendung von Formblättern und Vordrucken ist zulässig.

(2) Formblätter und Vordrucke müssen ehestmöglich, spätestens jedoch am 1. Juli 1999 dieser Verordnung entsprechen.

*1) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998, Richtlinie, die das 83/189/EWG-Verfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG der Europäischen Kommission kodifiziert, unter Notifikationsnummer 98/536/A notifiziert.